



Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Laborärzte (BDL) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz)

mit Stand vom 18.11.2020

I. ALLGEMEINE BEWERTUNG

Der Berufsverband Deutscher Laborärzte begrüßt die grundlegenden Intentionen des vorliegenden Gesetzentwurfs. Insbesondere die kompetenzorientierte Weiterentwicklung der Ausbildungsziele in den medizinisch-technischen Ausbildungsberufen ist vor dem Hintergrund sich ständig wandelnder und insgesamt steigender Qualifikationsanforderungen gerade in der Laboratoriumsdiagnostik geboten. Dieser Entwicklung trägt auch die vorgesehene neue Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin...“ / „Medizinischer Technologe...“ Rechnung. Die Schulgeldfreiheit stellt einen weiteren Anreiz zur Aufnahme der Berufsausbildung dar. In diesem Kontext bewerten wir auch die verbesserte Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungsberufen verhalten positiv.

Wir begrüßen, dass das Bundesministerium für Gesundheit unsere Stellungnahme vom 14.08.2020 in Bezug auf die Privilegien der Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern aufgegriffen und den Referentenentwurf in § 5 Absatz 5 sowie § 6 Nummer 2 MTBG vor der Kabinettsbefassung überarbeitet hat.

Jedoch bitten wir auch weiterhin um eine grundlegende Revision der Verschiebung von Ausbildungsanteilen von der Theorie in die Praxis (vgl. II.3). Neben der umfassenden fachlichen Qualifizierung ist für den Berufsverband Deutscher Laborärzte entscheidend, dass es in den kommenden Jahren wieder mehr Ausbildungsplätze und -orte gibt, analog zu der unbedingt zu erhalten wohnortnahen und flächendeckenden Laborlandschaft.

Abschließend bitten wir den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages, im weiteren Beratungsgang folgendes zu beachten:

- Die Entscheidung, nicht-krankenhauseigene MTA-Ausbildungsstätten zu schließen, war fehlgeleitet. Das MTA-Reform-Gesetz sollte daher darauf ausgerichtet sein, diesen Fehler zu korrigieren. Es muss die Gründung neuer (bzw. den Ausbau bestehender) Einrichtungen fördern, um so den Fachkräftemangel wirksam zu bekämpfen (s. II.5 / II.6).
- Wir bitten Bundestag und Bundesregierung darum, die internationale Konkurrenz- und Anschlussfähigkeit der Medizinischen Technologinnen und Technologen durch geeignete Maßnahmen zu stärken. Hierzu ist es erforderlich, die relevanten Ausbildungsreformen in Österreich und anderen EU-Staaten in den Blick zu nehmen und die Integration entsprechender Ausbildungsinhalte in die bundesdeutschen Ausbildungsgänge abzusichern.



II. STELLUNGNAHME IM EINZELNEN

II.1 § 5 Vorbehaltene Tätigkeiten für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen

(1) Die folgenden Tätigkeiten dürfen auf dem Gebiet der Humanmedizin nur von Medizinischen Technologinnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik ausgeübt werden:

1. Durchführung biomedizinischer Analyseprozesse mittels biologischer, chemischer sowie physikalischer Methoden und Verfahren einschließlich Plausibilitätskontrolle, Validierung und Qualitätssicherung,
2. Vorbereitung von histologischen, zytologischen und weiteren morphologischen Präparaten zur Prüfung für die ärztliche Diagnostik einschließlich Plausibilitätskontrolle und Qualitätssicherung.

Ausgenommen von den in Satz 1 genannten Tätigkeiten sind einfach zu handhabende quantitative und qualitative Laboranalysen sowie entsprechende Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen.

Die Frage, was „einfach zu handhabende quantitative und qualitative Laboranalysen sowie entsprechende Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen“ sind, sollte im Gesetz möglichst konkret beantwortet werden, damit die hier intendierten Tätigkeitsvorbehalte unter medizinischen Gesichtspunkten und im Dienste einer optimalen Patientenversorgung wirksam werden können.

II.2 § 6 Ausnahmen von den vorbehaltenen Tätigkeiten

Die in § 5 Absatz 1 bis 4 den medizinischen Technologinnen und medizinischen Technologen vorbehaltenen Tätigkeiten können auch von folgenden Personen unter folgenden Voraussetzungen ausgeübt werden:

1. Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Hochschulausbildung über die erforderlichen theoretischen wie praktischen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der genannten Tätigkeit verfügen, wobei der zeitliche Umfang praktischer Lerneinheiten und Übungen mindestens auf dem Niveau der Medizinischen Technologinnen und Technologen liegen muss.

Begründung der Änderung

Die Ausnahme muss dahingehend präzisiert werden, dass sich der benannte Personenkreis sowohl theoretisch als auch praktisch qualifizieren muss. Da die Prüfung praktischer Kenntnisse besonders aufwändig ist, kann die gesetzliche Festschreibung vergleichbarer zeitlicher praktischer Lernumfänge sowohl den Ausübenden wie auch deren (potentiellen) Arbeitgebern die notwendige Sicherheit geben. Nicht zuletzt ist das Kriterium des zeitlichen Umfangs praktischer Lerneinheiten und Übungen auch als Instrument der externen Qualitätssicherung zu sehen.

II.3 § 13 Dauer und Struktur der Ausbildung

[...]

(4) Die Ausbildung umfasst mindestens 4.800 Stunden. Sie verteilen sich je nach Fachrichtung auf die Bestandteile der Ausbildung:

1. für die Ausbildung zur „Medizinischen Technologin für Laboranalytik“ oder zum „Medizinischen Technologen für Laboranalytik“ 3.800 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht sowie 1.000 Stunden praktische Ausbildung;



Begründung der Änderung

Moderne labormedizinische Analyseverfahren wie MALDI TOF, Next Generation Sequencing oder verschiedene PCR-Systeme erfordern eine umfassende theoretische Ausbildung. Darüber hinaus gewinnt die Vermittlung in die Grundlagen des QM-Systems (Rili-BÄK Labor und Hämotherapie) zunehmend an Bedeutung. Die beabsichtigte erhebliche Kürzung der theoretischen Anteile muss daher unbedingt zurückgenommen werden. Vielmehr erscheint uns eine Ausweitung der theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden um ca. 20 % geboten.

Demgegenüber geht die Verdoppelung der Praxisstunden weit über das Ziel hinaus. Aufgrund der dann viel höheren zeitlichen Anforderungen an die Ausbilder würde die Anzahl der Ausbildungsplätze massiv reduziert und der Fachkräftemangel weiter verschärft (vgl. auch II.6).

Zu beachten ist in diesem Kontext auch, dass sich die Anzahl der Ausbildungsplätze im Laborbereich in den vergangenen Jahren bereits reduziert hat. Der durch das MTA-Reform-Gesetz zu erzielende Kapazitätsaufbau sollte nicht durch neue unüberwindbare Hürden verhindert werden. Wir sehen daher derzeit keine Möglichkeit, die Praxisstunden zu erweitern.

II.4 § 14 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

[...]

4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 (gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) verfügt, die für das Absolvieren der Ausbildung erforderlich sind.

Begründung der Änderung

Die für den Ausbildungszugang erforderlichen Sprachkenntnisse müssen, wie in anderen Ausbildungsberufen, präzisiert werden, um die Ausbildungsfähigkeit sicherzustellen.

II.5 § 31 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

[...]

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist insbesondere verpflichtet:

1. die praktische Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans durchzuführen,
2. zu gewährleisten, dass die im Ausbildungsplan vorgesehenen Teile der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können,
3. sicherzustellen, dass die auszubildende Person im Umfang von mindestens 10 Prozent der zu absolvierenden Stundenzahl während der praktischen Ausbildung von einer praxisanleitenden Person angeleitet wird,

Begründung der Änderung

Die Stellung einer Praxisanleiterin oder eines Praxisanleiters stellt für viele kleine medizinische Labore eine unüberwindbare Hürde in der praktische Berufsausbildung dar. Gerade in diesen Laboren gelingt jedoch das praktische Lernen in der unmittelbaren, engen Zusammenarbeit mit den Laborverantwortlichen besonders gut. Daher kann das unter Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete formale Kriterium – ohne Einbußen in der Ausbildungsqualität – ersatzlos entfallen.



BDL e.V.
Berufsverband Deutscher Laborärzte

II.6 § 41 Nichtigkeit von Vereinbarungen

[...]

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der auszubildenden Person, für die Ausbildung eine Entschädigung, ein Schulgeld oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen,

Der Berufsverband Deutscher Laborärzte begrüßt ausdrücklich die Einführung der Schulgeldfreiheit für die betreffenden Ausbildungsberufe. In Verbindung mit weiteren Maßnahmen wie insbesondere dem Aufbau neuer schulischer Ausbildungsstätten (und Ausbau bestehender Institutionen) kann sie dazu beitragen, dass sich wieder mehr Schulabgängerinnen und Schulabgänger, aber auch berufliche Seiteneinsteiger(innen), für die Ausbildung in medizinisch-technischen Berufen entscheiden.

Berlin, 11. Dezember 2020

Berufsverband Deutscher Laborärzte e.V.

Keithstraße 26 | D-10787 Berlin

Telefon: (030) 239 374 43

E-Mail: buero-berlin@bdlev.de

www.bdlev.de